

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

XII. Jahrgang.

Berlin, 1. September 1901.

Nummer 17.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen Mk. 8.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung Nr. 360 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn, Mk. 8,75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einwendungen und Aufträge sind an die Redaktion Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Eingetr. in der Zeitung-Bibliografie für 1901 unter Nr. 2080.)

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Samoa, betreffend den Zolltarif zc. in Markrechnung S. 627. — Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika S. 629. — Personalien S. 629.

Nichtamtlicher Teil: Personal-Nachrichten S. 630. — Kamerun: Haltung von Budekrindern in Kribi S. 631. — Deutsch-Neu-Guinea: Strafexpedition S. 631. — Reise des Gouverneurs v. Bennigsen nach Neu-Guinea S. 631. — Expedition nach der Gruppe der Kuk-Inseln S. 634. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antislaverei-Bewegung S. 635. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Dr. Spine, Bischof von Sansibar S. 640. — Die englische Goldküste und die französische Eisenbalkenküste S. 640. — Zum Anbau von Gummibäumen in Lagos S. 641. — Versuche mit verschiedenen zur Gummigewinnung geeigneten Pflanzen S. 641. — Grenzregulierung zwischen dem französischen und portugiesischen Kongogebiet S. 641. — Ergebnisse der Volks- und Viehzählung der Insel Madagaskar S. 641. — Perlenfischerei in Venezuela S. 641. — Kommission zum Studium der sanitären Verhältnisse in Westafrika S. 642. — Eine englische Schule für weibliche Kolonisten S. 642. — Verschiedene Mitteilungen: Gutachten, betreffend die Produktion von Tapioka in den deutschen Kolonien S. 642. — Ueber die Vitafaser S. 644. — Frachtermäßigung S. 645. — Der Eisenmarkt in Antwerpen S. 645. — Berichtigung S. 645. — Litteratur S. 645. — Verkehrs-Nachrichten S. 645. — Fahrpläne des Norddeutschen Lloyd, des Reichspostdampfers „Oceana“, der Oceanic Steamship Company und der Union Steamship Company of New Zealand S. 648. — Anzeigen.

Hierzu als Beilage: Dr. Paul Preuß, Expedition nach Central- und Südamerika. 1899/1900.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Samoa, betreffend den Zolltarif zc. in Markrechnung.

Auf Grund der Verfügung des Reichskanzlers vom 17. Februar 1900, betreffend die Ausübung konsularischer Befugnisse und den Erlaß polizeilicher und sonstiger die Verwaltung betreffender Vorschriften in Samoa, und in Ausführung der Gouvernements-Verordnung vom 1. Juni 1901, betreffend die Geltung der deutschen Reichsmarkrechnung im Schutzgebiete von Samoa, wird hierdurch angeordnet, was folgt:

Einziger Paragraph.

Sämtliche bisher in amerikanischer Dollarmährung für Rechnung des Gouvernements erhobenen Zölle, Steuern, Gebühren und sonstige Nebeneinnahmen sind vom heutigen Tage an nach Maßgabe des hierunter stehenden Tarifs*) in Markrechnung zu erheben.

A. Einfuhrzölle.

1. Auf Ale, Porter und Bier für ein Liter	—	Mk. 20 Pf.
2. = Spirituosen für ein Liter	2	= 50 =
3. = Wein mit Ausnahme von Schaumwein für ein Liter	—	= 50 =
4. = Schaumwein für ein Liter	1	= 40 =
5. = Tabak für ein Kilogramm	4	= 50 =
6. = Cigarren für ein Kilogramm	9	= — =

*) Die unter A bis E aufgeführten Positionen sind diejenigen des zweiten Abschnitts des Artikels VI der General-Acte der Samoa-Konferenz zu Berlin vom 14. Juni 1889. Die übrigen Positionen beruhen auf noch geltenden Vorschriften der ehemaligen Municipalität.



- | | |
|--|--------------|
| 7. auf Waffen zu Sportzwecken für das Stück | 16 Mk. — Pf. |
| 8. = Pulver für ein Kilogramm | 2 = 50 = |
| 9. Zoll auf alle importirten Waaren und Güter mit Ausnahme
der vorgenannten, vom Werthe | 10 pCt. |

B. Ausfuhrzölle.

(Aufgehoben.)

C. Jährlich zu erhebende Steuern.

- | | |
|---|---------------|
| 1. Kopfsteuer auf Samoaner und andere Südsee-Insulaner mit Ausnahme der farbigen Kontraktarbeiter | 4 Mk. — Pf. |
| 2. Aufgehoben. | |
| 3. Auf Boote, welche zu Handels- und anderen Zwecken bestimmt sind (mit Ausschluß der Eingeborenen-Kanus und Boote, welche nur zur Beförderung des Eigenthums ihrer Besitzer bestimmt sind) für jedes | 16 = — = |
| 4. Auf Feuerwaffen für das Stück | 8 = — = |
| 5. Auf Wohnhäuser (mit Ausschluß der samoanischen Wohnhäuser der Eingeborenen) und auf Land und Häuser, welche zu Handelszwecken dienen, vom Werthe | 1 pCt. |
| 6. Besondere Steuern für Händler, wie folgt: | |
| Klasse 1: Auf Lagerräume, aus welchen monatlich verkauft wird für 8000 Mk. oder mehr, auf jeden Lagerraum | 400 Mk. — Pf. |
| = 2: Unter 8000 Mk. und für nicht weniger als 4000 Mk. | 200 = — = |
| = 3: = 4000 = = = = = 2000 = | 150 = — = |
| = 4: = 2000 = = = = = 1000 = | 100 = — = |
| = 5: = 1000 = | 50 = — = |

D. Gelegentliche Steuern.

- | | |
|---|----------|
| 1. Auf Handel treibende Schiffe von mehr als 100 Tons Ladung, welche Apia anlaufen, für jedes Anlaufen | 40 = — |
| 2. Auf Urkunden über Grundbesitz mit der Maßgabe, daß vor der Eintragung die Bezahlung zu erfolgen hat und daß ohne solche der Titel nicht für gültig erachtet werden soll, vom Werthe der gezahlten Gegenleistung | 1/2 pCt. |
| 3. Auf andere schriftliche Urkunden über Eigenthums-Übertragung vom Verkaufspreis
Der Beweis der Zahlung der beiden letzt erwähnten Steuern kann durch gültige Stempel auf der Urkunde oder anderweit durch die schriftliche Quittung des zuständigen Steuereinnehmers geführt werden. | 1 = |
| 4. Fleischer, welche keine Lizenzabgabe zahlen, haben von ihren Verkäufen zu entrichten | 1 = |

E. Lizenzgebühren.

Niemand soll als Eigenthümer oder Leiter in einer der folgenden Berufsarten oder Beschäftigungen thätig sein, ohne hierfür eine Lizenz erlangt zu haben. Hierfür ist im Voraus die folgende Steuer zu zahlen:

Wirthshausbesitzer	monatlich	40 Mk. — Pf.
Rechtsanwälte	jährlich	250 = — =
Ärzte und Zahnärzte	=	120 = — =
Auktionatoren und Kommissionäre	=	160 = — =
Bäcker	=	50 = — =
Bankiers und Bankgesellschaften	=	250 = — =
Barbiere	=	25 = — =
Grobschmiede	=	20 = — =
Bootszimmerleute	=	25 = — =
Fleischer	=	50 = — =
Lastboote oder Leichter	=	25 = — =
Zimmerleute	=	25 = — =
Photographen oder Künstler	=	50 = — =
Ingenieure	=	50 = — =
Ingenieurgehülfen	=	25 = — =
Ingenieurlehrlinge	=	12 = — =
Hausfirer	=	4 = — =
Lootsen	=	100 = — =
Druckerpressen	=	50 = — =



Segelmacher	jährlich	25	Mt.	—	Ps.
Schiffsbaumeister	=	25	=	—	=
Schuhmacher	=	25	=	—	=
Landvermesser	=	25	=	—	=
Schneider	=	25	=	—	=
Bootleute	=	25	=	—	=
Verkäufer, Buchhalter, Handlungsgehülfsen mit weniger als 300 Mt. monatlichem Gehalt	=	12	=	—	=
Deßgleichen mit über 300 Mt. monatlichem Gehalt	=	25	=	—	=
Weißer Arbeiter und Bedienstete, jeder Einzelne	=	20	=	—	=
Faktorenarbeiter und unabhängige Arbeitsleute	=	20	=	—	=

F. Hundesteuer.

Für jeden Hund innerhalb der Munizipalität	=	6	=	—	=
--	---	---	---	---	---

G. Steuer auf Schaustellungen.

Caroussel	monatlich	40	=	—	=
Circus	=	100	=	—	=
Schießbuden	=	20	=	—	=

H. Nebeneinnahmen.

Klarungsgebühren		8	Mt.	—	Ps.
Hafen- und Lootsengebühren, pro Fuß Tiefgang eines Schiffes je ein- und auswärts		4	=	—	=
Quarantänegebühren für je 100 Registertonnen		4	=	—	=
Zollniederlage, Gebühren pro Kollo unter 1 cbm Rauminhalt, monatlich		—	=	20	=
Arbeitslohn für Aufnahme in die Niederlage pro Kollo		—	=	40	=
(Für Kollis je über 1 cbm Rauminhalt sind die doppelten Gebühren zu zahlen.)					
Verkauf von Schießpulver		5	=	—	=
Beitrag zur Vergütung von Hülsenzollaufsehern, pro Tag		12	=	—	=
Gebühren für Waffenerlaubnißscheine		20	=	—	=

Apia, den 1. Juli 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.
(gez.) Solf.

Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika.

Der amtliche Kurs der Rupie ist durch das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Ostafrika für den Monat August 1901 auf 1,38375 Mark = 1 Rupie festgesetzt worden.

Personalien.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 17. August 1901.

Dr. Schellmann, Oberarzt, wird vom 1. September d. J. ab zur Dienstleistung beim Oberkommando der Schutztruppen kommandirt.

A. R. D. vom 18. August 1901.

v. Grawert (Werner), Ruster, Oberleutnant,

Styx, Braumüller, Leutnant,

Dr. Reibling, Dr. Lott, Stabsärzte, und Dr. Feldmann, Oberarzt, —

Anträge um Verlassung bei der Schutztruppe auf weitere 2 1/2 Jahre genehmigt.

Schutztruppe für Kamerun.

Langheld, Hauptmann und Kompagniechef,

v. Madai, Oberleutnant, — Anträge um Verlassung bei der Schutztruppe auf weitere 2 1/2 Jahre genehmigt.

Schutztruppe für Südwestafrika.

Eggers, Oberleutnant, am 31. August d. J. aus der Schutztruppe ausgeschieden und mit dem 1. September d. J. im Feldartillerie-Regiment Nr. 46 angestellt.

